

13. Bremer Normentag

Bedienungsanleitungen aus juristischer Sicht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Klindt, Partner

ALICANTE
BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

Drei Säulen des Produktrechts

- behördliches Produktsicherheitsrecht (z.B. ProdSG und CE-Recht)
(Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts)

- zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung
(Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

- strafrechtliche Produkthaftung
(Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Drei Säulen des Produktrechts

- behördliches Produktsicherheitsrecht (z.B. ProdSG und CE-Recht)
(Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts)



- zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung
(Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)



Minimum



- strafrechtliche Produkthaftung
(Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Schadensersatzvorschriften in Deutschland



- § 823 Abs. 1 BGB:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

U N D

- § 1 Abs. 1 ProdhaftG:

„Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (...)“

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

- **Verkehrssicherungspflicht des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)**
 - Konstruktion
 - Fabrikation
 - **Instruktion**
 - Produktbeobachtung („after sales“)